

Informationsblatt zur Kurzzeitpflege nach § 42 ff SGB XI

Kosten

Man spricht von Kurzzeitpflege, wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit einer vollstationären Pflege bedarf. Häufig ist das nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn die häusliche Pflege für eine bestimmte Zeit ausgesetzt wird.

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Kurzzeitpflege ist auf eine maximale Dauer von 8 Wochen (56 Kalendertage) im Kalenderjahr beschränkt. Für diesen Zeitraum übernimmt die Pflegekasse auf Antrag einen Teil der Kosten für die stationäre Unterbringung. Diese beinhalten: Pflegebedingte Aufwendungen, die Kosten für die soziale Betreuung, die medizinische Behandlungspflege und die Ausbildungsvergütung. Der Maximalbetrag ist jedoch auf 1.774 Euro im Jahr gedeckelt.

Kosten, die von der Pflegekasse nicht übernommen werden und somit von der pflegebedürftigen Person selber zu tragen sind, stellen sich wie folgt zusammen:

- Unterbringung
- Verpflegung
- Investitionskosten

Besteht neben der Kurzzeitpflege ein Anspruch auf Verhinderungspflege (maximal 1.612 Euro jährlich), so können diese Leistungen miteinander kombiniert werden. Dies erhöht den Zuschuss der Pflegekasse auf insgesamt maximal 3.386 Euro (1.774 € KZP + 1.612 € VP).

Kurzzeit- und Verhinderungspflege wirken sich auf den laufenden Bezug von Pflegegeld aus. Während die Leistungen in Anspruch genommen werden, wird das Pflegegeld nur zur Hälfte weitergezahlt. Wenn die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege vorbei ist, erhält der Betroffene das Pflegegeld wieder in voller Höhe.

Versorgung:

- das Waschen der bewohneigenen Wäsche wird während der Kurzzeitpflege nicht durch die Einrichtung übernommen und muss privat organisiert werden
- die ärztliche Versorgung erfolgt weiterhin über den eigenen niedergelassenen Hausarzt – bitte besprechen Sie dies vor der Kurzzeitpflege mit Ihrem behandelnden Arzt ab
- Medikamente, Inkontinenzprodukte etc. sind in für den Aufenthalt ausreichender Menge mitzubringen
- sollte während des Kurzzeitpflegeaufenthaltes die Notwendigkeit bestehen, dass verordnete Therapien, wie Physiotherapie oder Ergotherapie, weitergeführt werden müssen, muss dies durch die Angehörigen vorab selbst organisiert werden, z.B. durch geplante Hausbesuche der Therapeuten in die Einrichtung.

Am Tag der Aufnahme in die Kurzzeitpflege ist bitte folgendes mitzubringen:

Dokumente:

- Personalausweis
- Versichertenkarte der Krankenkasse
- hausärztliche Unterlagen: Diagnoseliste, Medikamentenplan
- Bewilligung über Kurzzeitpflege von Krankenkasse
- Vorsorgevollmacht oder Betreuungsbeschluss und Patientenverfügung, wenn vorhanden

Hygieneartikel:

- Kulturtasche mit Zahnbecher, Zahnbürste, Zahncreme, ggf. Prothesenbecher + Haftcreme
- Bürste, Kamm
- Shampoo, Wasch- und Körperlotion
- Gesichtscreme, Bodylotion
- Rasierapparat, Rasierwasser
- Nagelpflegeset

Bekleidung:

- Tageskleidung (auch für bettlägerige Menschen)
- Unterhosen und Unterhemden
- Nachthemden / Schlafanzüge
- Persönliche Garderobe wie Socken, Blusen, Hemden, Hosen, Strickjacke,
- Mantel, Jacke, Schirm, Handschuhe, Schal, Mütze etc.
- Bademantel
- Hausschuhe
- offene und feste Schuhe